

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 02.10.2004 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehungen haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Satzungen	
Veränderungssperren	
Bauleitpläne	
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	2 bis 11

Heizungsbeihilfe des Ressorts Jugendamt und Soziale Dienste

Alleinstehenden oder Familien kann auf Antrag Heizungshilfe gewährt werden, wenn das anrechenbare Einkommen einen Betrag nicht überschreitet, der sich aus der Summe der Regelsätze der Sozialhilfe und der Miete (abzüglich Wohngeld) errechnet. Unter bestimmten Voraussetzungen werden noch ein Mehrbedarf oder ein Zuschlag von 10 % der Regelsätze berücksichtigt.

Die Regelsätze betragen zur Zeit:

Alleinstehende (Einpersonenhaushalte)	296 Euro
Haushaltsvorstand im Mehrpersonenhaushalt	296 Euro
Haushaltsangeh. ab Beginn des 19. Lebensjahres (z.B. Ehepartner/in)	237 Euro
Haushaltsangeh. vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	266 Euro
Haushaltsangeh. vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	192 Euro
Haushaltsangeh. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	148 Euro
Haushaltsangeh. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres bei Alleinerziehenden	163 Euro

Für folgende Personengruppen wird über den Regelsatz hinaus ein Mehrbedarf in Höhe von 20 % des maßgebenden Regelsatzes anerkannt:

- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" besitzen;
- Personen, die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" besitzen;
- werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche.

Außerdem erhalten Alleinerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei bzw. drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, einen Mehrbedarfszuschlag von 40 % des maßgebenden Regelsatzes. Bei vier und mehr Kindern erhöht sich dieser Mehrbedarf auf 60 %.

Für Einzelpersonen oder Mehrpersonenhaushalte, die keinen der vorgenannten Mehrbedarfe erhalten, wird ein Zuschlag von 10 % der jeweiligen Regelsätze berücksichtigt.

Kohle oder Ölheizungen

Für Haushalte mit Kohleöfen oder einzelnen Ölöfen kann ab sofort bei den zuständigen Bezirkssozialdiensten, dem Fachbereich "Hilfen für Ältere, Kranke oder Behinderte" und dem Team Grundsicherung (insbesondere Personen ab dem 65. Lebensjahr) die Heizungshilfe beantragt werden. Die Dienststellen sind von montags bis freitags in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Mitzubringen sind neben dem Personalausweis, Nachweise über das derzeitige Einkommen (z. B.

Rentenbescheide, Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate) und über die Höhe der Miete und des Wohngeldes.

Die Heizungshilfe für die Zeit vom 01.10.2004 bis 31.12.2004 beträgt:

	Kohle	Öl
	€	€
Haushalte mit 1 u.2 Personen	165,--	170,--
Haushalte mit 3 u.4 Personen	206,--	211,--
Haushalte mit 5 und mehr Personen	247,--	255,--

Die volle Heizungshilfe kann nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31.10.2004 gestellt wird. Bei Anträgen, die in den Monaten November 2004 bis Dezember 2004 gestellt werden, muss die Heizungshilfe für jeden abgelaufenen Monat um 1/3 gekürzt werden. Nach dem 31.12.2004 ist eine Antragstellung für die Heizperiode 2004 nicht mehr möglich, da ab 01.01.2005 die entsprechenden Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes außer Kraft getreten sind.

Nachtstrom-, Gas- oder Zentralheizungen

Für Haushalte mit Nachtstrom -, Gas - (Einzelöfen bzw. Gas- Circoheizung) oder Zentralheizung kann noch **bis 31.12.2004** Heizungshilfe innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Jahresverbrauchsabrechnung beantragt werden, wenn die Rechnung mit einer Nachforderung abschließt. Zu beachten ist hierbei, dass bei Jahresverbrauchsabrechnungen der Energiebelieferungsunternehmen (z.B. Wuppertaler Stadtwerke AG) für Nachtstrom oder Gas im Endbetrag noch der letzte zu zahlende Teilbetrag enthalten ist. Nur wenn nach Abzug dieses Betrages (bisherige monatliche bzw. zweimonatliche Rate) ein Restbetrag übrig bleibt, handelt es sich hierbei um eine Nachforderung.

Die Heizungshilfe beträgt auf den Abrechnungszeitraum von 12 Monaten (längstens bis 31.12.2004) bezogen:

	Nachtstrom	Gas
	€	€
Haushalte mit 1 u.2 Personen	528,--	432,--
Haushalte mit 3 u.4 Personen	660,--	540,--
Haushalte mit 5 und mehr Personen	792,--	648,--

Bei Haushalten mit Zentralheizung wird die Heizungshilfe individuell ermittelt.

Der Oberbürgermeister
i.V.

Wuppertal, September 2004

gez.

Dr. Kühn
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2003 der Stadtparkasse Wuppertal

Der festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2003, versehen mit dem Bestätigungsvermerk der zuständigen Prüfungsstelle, liegt in den Kassenräumen unserer Geschäftsstellen sowie der Hauptstelle zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wuppertal, den 22. September 2004

**Stadtparkasse Wuppertal
Der Vorstand**

Bekanntmachung der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003

Gem. § 26 Abs. der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2003

1. Die Bilanz der Kinder- und Jugendwohngruppen zum 31. Dezember 2003 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 7.730.517,39 € festgestellt.
2. Der ausgewiesene Jahresgewinn 2003 in Höhe von 76.024,10 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 24.05.2004 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2003 der Kinder- und Jugendwohngruppen, wie oben aufgeführt festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal zum 31.12.2003 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hörstmann, Weber + Partner GbR

hat am 01.04.2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Betriebes Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfungen werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Im Auftrag
gez. Knuth

3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2003 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung an 14 Tagen in der Zentralverwaltung der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Am Jagdhaus 50, an den Werktagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, 29.09.2004

Kinder- und Jugendwohngruppen
der Stadt Wuppertal
gez. Dorau
Werkleiter

Wahlbekanntmachung zur Stichwahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Wuppertal am 10. Oktober 2004

1. Wahltag

Am 10. Oktober 2004 findet die Stichwahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Wuppertal statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Einteilung des Stadtgebietes

Das Wuppertaler Stadtgebiet ist für die Stichwahl in 221 Stimmbezirke eingeteilt. Der Stimmbezirk, die laufende Nr. im Wählerverzeichnis und das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 5. September 2004 zugestellt wurden, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann eingesehen werden bei der Abteilung Infrastruktur, Statistik und Wahlen - Wahlbehörde -, Rathaus-Altbau, Zimmer 493, Wegnerstraße 7, 42275 Wuppertal-Barmen, während der allgemeinen Dienstzeit

montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr,
freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahllokal des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

3. Ausweispflicht der Wählerinnen und Wähler

Die Wählerin bzw. der Wähler hat sich auf Verlangen über ihre bzw. seine Person auszuweisen. Es empfiehlt sich, einen amtlichen Personalausweis, Reisepass oder Identitätsausweis mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll die Wahlbenachrichtigung vorgezeigt werden.

4. Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler bzw. jede Wählerin erhält beim Betreten des Wahlraumes nach Feststellung der Wahlberechtigung einen Stimmzettel für die Stichwahl ausgehändigt, der in schwarzer Schrift auf gelblichem Papier die Namen und Anschriften sowie die Parteizugehörigkeit der beiden Bewerber enthält.

5. Stimmabgabe

Wenn der Wähler bzw. die Wählerin den Wahlraum betritt, erhält er bzw. sie einen amtlichen Stimmzettel; er bzw. sie soll sich dabei nach Möglichkeit durch Vorzeigen der Wahlbenachrichtigungskarte ausweisen. Er bzw. sie begibt sich alsdann in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen/ihren Stimmzettel und faltet ihn zusammen. Dann tritt er bzw. sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennt seinen bzw. ihren Namen und legt die Wahlbenachrichtigung und auf Verlangen den Personalausweis, Reisepass oder Identitätsausweis vor. Sobald der Schriftführer bzw. die Schriftführerin den Namen des Wählers bzw. der Wählerin im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, wirft der Wähler bzw. die Wählerin den Stimmzettel in die Wahlurne.

Der Wähler bzw. die Wählerin kann seine bzw. ihre Stimme nur persönlich abgeben. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu legen, können sich der Hilfe einer Hilfsperson bedienen.

6. Kennzeichnung des Stimmzettels

Jeder Wähler bzw. jede Wählerin hat für die Stichwahl des Oberbürgermeisters eine Stimme, diese wird geheim abgegeben. Der Wähler bzw. die Wählerin gibt seine bzw. ihre Stimme in der Weise ab, dass er bzw. sie den Namen des Bewerbers, dem er bzw. sie die Stimme geben will, in dem dafür vorgesehenen Kreis ankreuzt oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

7. Ungültigkeit von Stimmzetteln

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers bzw. der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören im besonderen solche,

- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Ungültig sind Stimmen auch, wenn der Stimmzettel bei der Briefwahl

- a) nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
- b) in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler bzw. die Wählerin mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bzw. die Wählerin bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt haben.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Briefwahl

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk Wuppertals oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Briefwählerinnen und Briefwähler müssen ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag stehenden Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eintrifft.

Die zur Feststellung des Briefwahlergebnisses gebildeten Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.15 Uhr im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße 7, zusammen. Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

9. Strafbestimmungen

Auf die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

"Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt. Der Versuch ist strafbar."

Wuppertal, den 28. September 2004

Der Oberbürgermeister
i.V.

Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor

Kommunalwahl am 26. September 2004

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Wuppertal

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28. September 2004 das Ergebnis der Wahl des Oberbürgermeisters am 26. September 2004 festgestellt. Gemäß § 46 b des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 75 d und § 63 der Kommunalwahlordnung gebe ich hiermit die festgestellten Ergebnisse der Wahl bekannt.

Merkmal	Anzahl	V.H.
Wahlberechtigte	275.092	X
.....		
Wählerinnen und Wähler	135.077	X
Wahlbeteiligung	X	49,1
Ungültige Stimmen	2.311	1,7
Gültige Stimmen	132.766	98,3
von den gültigen Stimmen entfielen auf		
Peter Jung , Christlich Demokratische Union Deutschlands	62.392	47,0
Dr. Hans Kremendahl, Sozialdemokratische Partei Deutschlands	42.831	32,3
Lorenz Bahr, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	12.195	9,2
Dr. Rolf Jürgen Köster, Freie Demokratische Partei	5.969	4,5
Gerd-Peter Zielezinski, Partei des Demokratischen Sozialismus	4.336	3,3
Volker Lohmann, Unabhängige Wählergemeinschaft „Wir in Wuppertal“	5.043	3,8

Nach § 46 c Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält von den Bewerbern niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und damit eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern

Peter Jung, Christlich Demokratische Union Deutschlands, mit 62.392 Stimmen bei der ersten Wahl,
und
Dr. Hans Kremendahl, Sozialdemokratische Partei Deutschlands, mit 42.831 Stimmen bei der ersten Wahl,

am Sonntag, dem 10. Oktober 2004, stattfindet.

Gegen die Gültigkeit der Wahl können jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte Wuppertals, die für Wuppertal zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 46 b und § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstraße 7, 42269 Wuppertal, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl.

Wuppertal, den 29. September 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

Gez.

Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung des Wahlleiters für das Stadtgebiet Wuppertal

Kommunalwahlen 2004 – Stichwahl des Oberbürgermeisters am 10. Oktober 2004

Am Dienstag, dem 12. Oktober 2004, 15.00 Uhr, findet im Rathaus, Altbau, 2. Etage, Zimmer 232, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal-Barmen, die 5. Sitzung des Wahlausschusses statt.

Tagesordnung: Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl des Oberbürgermeisters

Die Sitzung ist öffentlich, es hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Wuppertal, den 28. September 2004

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor